

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1994/2/17 90/06/0214**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1994

## Index

L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg  
L82000 Bauordnung  
L82005 Bauordnung Salzburg  
10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §1295;  
AHG 1949 §1;  
AVG §13 Abs3;  
AVG §74 Abs1;  
BauPolG Slbg 1973 §4 Abs1;  
BauPolG Slbg 1973 §5;  
BauRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/06/0215

## Rechtssatz

Gehen die bei einer Behörde eingereichten Pläne (hier: Austauschpläne), durch ein Organisationsverschulden der Behörde verloren, können die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten, die dem Bauwerber allenfalls dadurch entstehen, daß er die Pläne noch einmal vorlegen muß, - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - von ihm im Wege des Schadenersatzes auf die Gemeinde überwält werden. Liegen keine (neuen) Austauschpläne vor, ist davon auszugehen, daß der Bauwerber auf seinem ursprünglichen Projekt seines Ansuchens idF der Pläne, die der Verhandlung zugrunde lagen, beharrt. Der Antrag ist daher aus dieser Sicht von den Gemeindebehörden inhaltlich zu behandeln. Die Zurückweisung mit der Begründung, es seien die geänderten Pläne nicht vorgelegt worden, erweist sich daher als rechtswidrig, handelte es sich dabei doch nicht um ein Formgebrechen iSd § 13 Abs 3 AVG.

## Schlagworte

Formgebrechen behebbare Baurecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990060214.X03

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)